

Abschnitt III

**Bestimmungen über die Lieferung und Abnahme
von Milch und Milcherzeugnissen an die
volkseigenen Kühlbetriebe, sozialistischen
Großhandelsbetriebe und Großverbraucher**

§15

Gestaltung der Vertragsbeziehungen

(1) Die Vertragspartner haben zur Gestaltung ihrer Beziehungen Rahmenverträge abzuschließen, deren Konkretisierung auf der Grundlage der Bilanzen der WB Kühl- und Lagerwirtschaft durch Quartalsverträge erfolgt.

(2) Bei der Auslagerung von Butter richten sich die Anteile Block und abgepackte Butter nach den Bilanzen der WB Kühl- und Lagerwirtschaft, wobei für den Einzelhandel nur abgepackte Butter auszuliefern ist.

(3) Der Abschluß der Verträge über die Lieferung von Milch und Milcherzeugnissen mit den sozialistischen Großhandelsbetrieben und den Großverbrauchern erfolgt auf der Grundlage der Versorgungsbilanzen unter Beachtung der Regelungen der §§ 27 und 28.

§16

Aufgaben der volkseigenen Kühlbetriebe

(1) Die volkseigenen Kühlbetriebe haben Milcherzeugnisse zur kontinuierlichen Versorgung der Bevölkerung und qualitativen Erhaltung einzulagern.

(2) Die volkseigenen Kühlbetriebe sind verpflichtet, Milcherzeugnisse über die vertraglich festgelegten oder bilanzierten Mengen hinaus zur qualitativen Erhaltung im Rahmen ihrer Aufnahmekapazität einzulagern. Sofern der volkseigene Kühlbetrieb nicht mehr aufnahmefähig ist, hat er die WB Kühl- und Lagerwirtschaft zu informieren. Die WB Kühl- und Lagerwirtschaft hat unverzüglich eine Entscheidung über die Verwertung oder Einlagerung der Milcherzeugnisse zu treffen. Die Betriebe der Milchindustrie sind verpflichtet, im Rahmen ihrer Wochendisposition die zusätzlich anfallenden Milcherzeugnisse aufgeschlüsselt auf die Liefertage den volkseigenen Kühlbetrieben bekanntzugeben.

§17

Liefertermine

In den Verträgen sollten als Liefertermine Werkzeuge vereinbart werden. Die Liefertermine sind spätestens 1 Woche vor Lieferbeginn zwischen den Vertragspartnern zu vereinbaren.

§18

Transport

Die Vertragspartner sind verpflichtet, soweit keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden, die Lieferungen palettiert und mit Spezialtransportraum durchzuführen. Über die Palettenrückführung werden zwischen den Vertragspartnern gesonderte Vereinbarungen getroffen.

§19

Garantie

Der Lieferer garantiert, daß die gelieferten Milcherzeugnisse die in den Rechtsvorschriften festgelegten oder in den Wirtschaftsverträgen vereinbarten Qualitätsnormen während der darin enthaltenen Haltbarkeitsfristen aufweisen. Der Lieferer garantiert nicht bei unsachgemäßer Lagerung und Behandlung der gelieferten Milcherzeugnisse durch den Besteller oder vertragswidriger Verwendung.

§20

Mängel und Mängelanzeige

(1) Bei der Entgegennahme der Milcherzeugnisse sind feststellbare Mängel, wie Kollidifferenzen, Beschädigung der Verpackung, Temperaturabweichungen sowie Mängel, die sich aus der Kontrolle der einzelnen Chargen ergeben, unverzüglich fernmündlich dem Lieferer anzuzeigen und innerhalb von 3 Werktagen schriftlich zu bestätigen.

(2) Alle übrigen Mängel sind unverzüglich nach Feststellung bis zum Ablauf der Garantiefrist telefonisch vorab und binnen 3 Werktagen schriftlich dem Lieferer anzuzeigen. Der Lieferer hat binnen 2 Werktagen nach Eingang der schriftlichen Mängelanzeige dem Besteller das Anerkenntnis oder die Ablehnung zu erklären. Erfolgt keine Erklärung, so gilt der Mangel als anerkannt.

(3) Im Falle des Einspruchs gegen Qualitätsabweichungen wird vom Besteller eine Sachverständigenkommission (Bezirkshygieneinstitut oder Deutsches Amt für Maßwesen und Warenprüfung) mit der Beurteilung des beanstandeten Milcherzeugnisses beauftragt. Das Gutachten dieser Kommission ist für die Vertragspartner verbindlich. Die Kosten für das Gutachten trägt der unterliegende Vertragspartner.

§21

Lagerhaltung

(1) Zur Einlagerung in die volkseigenen Kühlbetriebe gelangen nur Milcherzeugnisse der jeweils höchsten Qualitätsstufe entsprechend den gültigen Standards (TGL).

(2) Die Kerntemperatur bei Butter hat bei der Entgegennahme maximal + 13 °C zu betragen. Ausnahmeregelungen können vom Staatlichen Komitee für Aufkauf und Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse getroffen werden.

Abschnitt IV

**Bestimmungen über die Lieferung und Abnahme
von Milch und Milcherzeugnissen
von den Betrieben der Milchindustrie an die
Betriebe des sozialistischen Einzelhandels
einschließlich Gaststätten**

§22

Grundsätze der Zusammenarbeit

(1) Die Betriebe der Milchindustrie als Lieferer und des sozialistischen Einzelhandels als Besteller haben